

1
Öffentliche Sitzung der 72. Kammer des Sozialgerichts Berlin

Donnerstag, 26. September 2013

1. Etage, Saal 126

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Cramer
Ehrenamtliche Richterin: Kausch
Ehrenamtlicher Richter: Oberüber
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 I ZPO

Az.: S 72 KR 1400/12

Niederschrift
In dem Rechtsstreit

der Frau ~~_____~~
~~_____~~ Berlin,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Jens Thormeyer,
Robert Wittstock,
Schinkelstr. 9, 16816 Neuruppin,
Gz.: 154/12

gegen

AOK Nordost
- Die Gesundheitskasse -
Behlertstr. 33 A, 14467 Potsdam,
Gz.: R/0/0/2-355-12 (411)-af

- Beklagte -

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

die Klägerin mit Herrn Rechtsanwalt Thormeyer;

für die Beklagte Herr Kaufmann unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht und Frau Schenk mit Untervollmacht

Zeuge: Burkhard Bratzke, , Gotzkowskystr. 3, 10555 Berlin

Der Zeuge wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie die Bedeutung des Eides hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage belehrt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Eid auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Der Zeuge verlässt anschließend den Sitzungssaal.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Die Klägerin legt ein Schreiben der Beklagten vom 11.07.2013 vor, nach dem ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Nadelepilation am 23.08.2012 gestellt worden sei.

Die Beklagte erklärt, in den Fachabteilungen habe der Antrag bisher nicht vorgelegen, so dass eine Bearbeitung noch nicht erfolgt sei.

Die Klägerin erklärt weiter, ca. 85% der Gesichtsbehaarung sei durch Blitzlichtepilation in 2009 und 2010 erfolgreich entfernt worden. Es gehe noch um 15% im Gesicht. Diese Haare seien Weiß und könnten nicht mittels Laser entfernt werden. Diesbezüglich gehe Frau Bali von etwa 40 Behandlungsstunden aus.

Die Klägerin weist darauf hin, dass Herr Bratzke ein älteres Gerät benutzt habe und dadurch es zu erheblicher Narbenbildung und großen Schmerzen gekommen sei. Weiterhin dürfe ein Arzt nur 5 min pro Sitzung behandeln, während Frau Bali 2 Stunden behandeln könne.

Der Zeuge wird vernommen. Der Zeuge in Abwesenheit der später zu hörenden.

Die Beteiligten verhandeln zur Sache.

Die Vorsitzende erteilt den folgenden Hinweis:

Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die gewünschte Behandlung grundsätzlich von einem Arzt zu erbringen ist. Ausweislich des Vortrags von Herrn Bratzke ist jedoch

ersichtlich, dass kein Vertragsarzt bereit und in der Lage ist, die Leistung nach dem medizinisch notwendigen Standard als vertragsärztliche Leistung zu erbringen. Demnach besteht insoweit eine Versorgungslücke.

Das SG Düsseldorf hat in einem vergleichbaren Fall ausgeführt:

„Zur Schließung dieser Versorgungslücke bietet § 13 Abs. 2 in der Fassung ab 01.01.2004 (zum damaligen Zeitpunkt Satz 4 jetzt Satz 6) die Möglichkeit, dass nicht im vierten Kapitel genannte Leistungserbringer nach vorheriger Zustimmung der Krankenkasse in Anspruch genommen werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass Qualität und Sicherheit der Leistung vergleichbar ist mit derjenigen eines entsprechenden Vertragsbehandlers. Zwar hat eine Kosmetikerin keine einem Arzt vergleichbare Ausbildung. Für das Teilgebiet der Epilationsbehandlung ist jedoch festzustellen, dass einzelne Kosmetikstudios die Qualität ärztlicher Behandlung sogar übertreffen. So führt der MDK in seinem Gutachten vom 08.09.2005 aus, dass einzelne Kosmetikstudios technisch besser ausgestattet seien und praktischer, erfahrener und erfolgreicher in der Epilationsbehandlung als vergleichbare Arztpraxen seien. Auch die Klägerin hat davon berichtet, dass Behandlungsversuche bei Dermatologen zu schlechteren Ergebnissen führten als bei der Kosmetikerin C1. Die Beklagte hätte sich daher veranlasst sehen müssen, gemäß § 13 Abs. 2 jetzt Satz 6 SGB V die vorherige Zustimmung zur Behandlung durch die Kosmetikerin C1 zu geben. Nach Satz 7 dieser Vorschrift kann eine Zustimmung erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist. Das Bestehen einer Versorgungslücke lässt den Ermessensspielraum hier auf Null schrumpfen, so dass die Beklagte zur Abgabe der Zustimmung verpflichtet gewesen wäre.“ (zitiert nach juris)

Allerdings ist hier keine Ermessensreduzierung auf null festzustellen. Vielmehr ist zu klären, wie die Versorgungslücke am besten geschlossen werden kann.

Nach der Rechtsauffassung des Gerichts dürften hier auch die Kosten für eine Behandlung durch einen nichtärztlichen Leistungserbringer zu übernehmen sein, sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 S. 6 SGB V vorliegen.

Vor diesem Hintergrund gibt die Beklagte folgende Erklärung ab:

Ich hebe den streitgegenständlichen Bescheid vom 18.04.2012 in der Fassung des

Widerspruchsbescheids vom 12.07.2012 auf und bescheide den Antrag auf Übernahme der Kosten einer Elektroepilationsbehandlung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu.

Die Beklagte erklärt weiter, dass sie die Ermessensentscheidung innerhalb von drei Monaten, nachdem die Klägerin mindestens drei Kostenvoranschläge vorgelegt hat, treffen wird.

Die Beklagte erklärt, sie trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Daraufhin erklären beide Beteiligte:

Ich erkläre das vorliegende Verfahren für erledigt.

v.u.g.

Beginn des Termins: 11:37 h

Ende des Termins: 13:13 h



Dr. Cramer
Richterin am Sozialgericht

Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift vom 26.09.2013

Az.: S 72 KR 1400/12

Zur Person:

Zeuge: Burkhard Bratzke
Alter: 58 Jahre
Beruf: Arzt und Vorstand der KV Berlin
wohnhaft: Am Rohrgarten 69, 14163 Berlin

mit den Beteiligten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Bei der Nadelepilation wird die Haarwurzel mit Strom abgetötet. Die Behandlung ist meines Erachtens nicht zweckmäßig, die Verletzungsgefahr ist groß, die Dauer nahezu unendlich. Für weiße Haare gelte insoweit nichts anderes, nur gibt es hier keine Möglichkeit einer Laserbehandlung. Wir selber lasern aber auch nicht, so dass ich insoweit keine näheren Kenntnisse habe.

Wenn eine Patientin zu uns kommt, ist unsere Empfehlung, dass die GKV zwar nur die Nadelepilation übernimmt, aber diese trotzdem nicht zweckmäßig ist.

Die Nadelepilation war vorübergehend aus dem EBM entfernt worden, ist aber später wieder als kleine operative Leistung geführt worden.

Wir machen die Behandlung, aber ich halte sie nicht für eine geeignete Therapie. Mir ist nicht bekannt, welche speziellen Techniken es inzwischen gibt. Das Gerät, das ich benutze, habe ich mit der Praxis übernommen, es ist sicher an die 20 Jahre alt.

Wenn sich die Patientinnen für eine private Behandlung entscheiden, empfehlen wir den Gang zu einer Kosmetikerin.

Auch wenn nach EBM pro Tag eine fünfminütige Behandlung stattfinden könnte, ist zu berücksichtigen, dass sich das Risiko der Narbenbildung erhöht, wenn in einem entzündeten Gebiet gearbeitet wird. Dies verlängert die Behandlungsdauer entsprechend.